



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Januar 2012

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	33	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	35
24 Zulassung von Totalisatoren	33	28 Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung	35
25 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp	33	29 Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung	36
26 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	33	30 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012	36
27 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.6 gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	34		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 11.01.2012
- 21.03.01.01 -

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Win Race Rennverein e.V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für die Renntage am 15. und 29. Januar 2012, 05., 19. und 24. Februar 2012, 04., 16., 23. und 30. März 2012, 05., 13., und 20. April 2012, 01., 11., 20. und 28. Mai 2012, 01., 07., 20. und 24. Juni 2012, 01., 08., 13., 22. und 27. Juli 2012, 19., 26. und 31. August 2012, 08., 11., 23., 29. und 30. September 2012, 05., 21. und 26. Oktober 2012, 03., 04., 09., 18., und 23. November 2012 sowie am 02., 14., und 26. Dezember 2012 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 33

25 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.01.2012
- 31.2-2416-01-0133 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp, Alstedder Grenze 12 in 49477 Ibbenbüren für den VermAss. Dipl.-Ing. Frank

Ottmann erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 15.01.2012 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 2007, S. 189

Im Auftrag
gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 33

26 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.01.2012
Az: 500-52.0399157/0016.V

Die Firma Aufbereitungszentrum Hafen Victor hat am 11.10.2011 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von Abfällen auf dem Grundstück in 44579 Castrop-Rauxel, Westring 360, Gemarkung Bladenhorst, Flur 3, Flurstücke 15, 55, 56, 85, 87, 88, 90, 91, 95 und 96 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der technischen Einrichtungen und die Nutzungsänderung der Hallen- und Außenfläche mit folgendem Zuschnitt:

- Behandlungslinie 1 mit Doppelwellenmischer, Rohrschneckenförderung und Abwurfbox

- Behandlungslinie 2 mit Einwellenpflugscharmischer, Gurtförderung und Aufgabebunker

sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Die Behandlung der Abfälle erfolgt mit der Zielsetzung, diese mit einem Recycling Prozess für den Einsatz als Versatzmaterial in einem Bergwerk oder auf einer oberirdischen Deponie als Profilierungsmaterial einzusetzen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Für das Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens habe ich festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 33 - 34

27 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.6 gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Münster

Az.: 55.6-Bil

48143 Münster, den 20.01.2012

Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung-RöV) wird den Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb von dentalen Röntgentubuseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster folgendes gestattet:

Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV darf die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nach einer Änderung der Einrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition nicht nachteilig beeinflusst, auch durch andere Personen als den Hersteller oder Lieferanten erfolgen.

Dies betrifft folgende Maßnahmen: Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, den Austausch des Prüfkörpers oder den typengleichen Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

Diese Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die entsprechende Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) darf nur nach den in einem abgestimmten Regelwerk festgelegten Prüfbedingungen (Qualitätssicherungs-Richtlinie nach § 16 RöV, DIN- oder EN-Norm oder Rundschreiben des BMU) erfolgen.

2. Die Durchführung der Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) muss durch den fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen, den bestellten Strahlenschutzbeauftragten, durch Personen mit bescheinigten Kenntnissen im Strahlenschutz unter unmittelbarer Aufsicht des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder des bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder durch ein Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen.

Begründung:

Bestimmte Änderungen von Röntgeneinrichtungen oder ihres Betriebes beeinflussen weder die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition negativ noch sind sie so komplex, dass die notwendige Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nur durch den Hersteller oder Lieferanten erfolgen könnte.

Zu diesen Maßnahmen gehören der Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, der Austausch des Prüfkörpers oder der typengleiche Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

Daher konnte diese Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV gestattet werden.

Diese Gestattung regelt nur die beschriebenen Einzelfälle bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen. Änderungen, die sich nachteilig auf die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen auswirken könnten bzw. auswirken oder Änderungen an anderen Röntgeneinrichtungen werden durch diese Gestattung nicht erfasst.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist unbefristet.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag



(F. Bilke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 34

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28 Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Kreises Warendorf für die Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2014 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über vier Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II.

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v.H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, wird in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt bis zum Jagdjahr 2013/14 fortgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15.02.2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2013 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Ver-

schulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 16.01.2012
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Schilling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 35 - 36

29 Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster in der Zeit vom 21.02.2012 bis zum 31.10.2012 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2012 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2011/2012 zum 15. April 2012 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2012.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekannt-

machung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2012 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16.01.2012
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Schilling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 36

30 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 950)

ab Montag, dem 30.01.2012

im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 30.01.2012 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin


Karola Geiß-Neithöfel

Essen, 11.01.2012

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 36

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster